

Friedhofsgebührensatzung der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz vom 24. Oktober 2013

Aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt durch die Bekanntmachung vom 25. April 2003 (SächsGVBl. S.159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158), des § 7 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 731), der §§ 2, 9 ff Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. August 2004, berichtigt durch die Bekanntmachung vom 4. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 566) und des § 35 der Friedhofsatzung vom 24. Oktober 2013, hat der Stadtrat in der Sitzung vom 24. Oktober 2013 die folgende Friedhofsgebührensatzung für die Stadt Annaberg-Buchholz beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen des städtischen Neuen Friedhofes, der Feierhallen Frohnau und Cunersdorf sowie sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses (Anlage 1) erhoben. Dieses Verzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, der

1. die in § 1 genannten Einrichtungen oder Leistungen nutzt oder
2. eine Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch eine solche unmittelbar begünstigt wird oder
3. der für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung bei der Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistung.

(2) Die Kosten für Sonderleistungen entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

(3) Die Gebühren und Kosten werden zu dem im Bescheid genannten Termin fällig.

§ 4 Gebührenrückzahlung

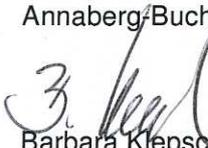
(1) Eine Gebührenrückzahlung erfolgt nur bei Verzicht auf das Nutzungsrecht für Wahlgräber, bei denen eine Grabverlängerungsgebühr entrichtet wurde, auf volle Jahre des nicht in Anspruch genommenen Nutzungsrechts über den Mindestruhezeitraum hinaus.

(2) Darüber hinaus, z. B. bei Aus- und Umbettungen während der gesetzlich festgelegten Mindestruhezeit, erfolgt keine Rückzahlung der Grabnutzungsgebühr.

§ 5 Schlussbestimmung

Diese Gebührensatzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 28. August 2003 außer Kraft.

Annaberg-Buchholz, 25. Oktober 2013


Barbara Klepsch
Oberbürgermeisterin



Anlage 1 Gebührenverzeichnis

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3) die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1 zur Friedhofsgebührensatzung der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz vom 24. Oktober 2013

Gebührenverzeichnis

Benutzungsgebühren für Friedhofseinrichtungen

Bereich Neuer Friedhof

1.	Feierhalle groß	150,88 €/Nutzung
2.	Feierhalle klein	74,07 €/Nutzung
3.	Kühlung/Aufbereitung	16,30 €/Tag

Bereich Friedhöfe Frohnau und Cunersdorf

4.	Feierhalle Frohnau	60,00 €/Nutzung
5.	Feierhalle Cunersdorf	60,00 €/Nutzung

Beisetzungs- und Bestattungsgebühren

6.	Urnengrab	55,42 €/Beisetzung
7.	Sarggrab	379,42 €/Beisetzung
8.	Kindergrab	170,42 €/Beisetzung

Grabnutzungs-/Verlängerungsgebühren

9.	Urnengrab (für max. 2 Urnen)	
9.1	Nutzungsgebühr	377,34 €/20 Jahre
9.2	Verlängerungsgebühr	18,87 €/Jahr
10.	Wiesenurnengrab (bis Belegungsstopp)	
10.1	Nutzungsgebühr	282,03 €/20 Jahre
10.2	Pflege	317,44 €/20 Jahre
11.	Wiesenurnengrab (neue Gestaltung)	
11.1	Nutzungsgebühr	455,51 €/20 Jahre
11.2	Pflege	123,50 €/20 Jahre
12.	4fach-Urnengrab	
12.1	Nutzungsgebühr	628,28 €/20 Jahre
12.2	Verlängerungsgebühr	31,41 €/Jahr
13.	12fach-Urnengrab	
13.1	Nutzungsgebühr	1246,16 €/20 Jahre
13.2	Pflege	169,63 €/20 Jahre
14.	Urnengemeinschaftsgrab	
14.1	Nutzungsgebühr	280,19 €/20 Jahre
14.2	Pflege	387,50 €/20 Jahre
15.	Kindergrab (bis Vollendung 2. Lebensjahr)	
15.1	Nutzungsgebühr	265,88 €/10 Jahre
15.2	Verlängerungsgebühr	26,59 €/Jahr

16. Wahlgrab	
16.1 Nutzungsgebühr	893,69 €/20 Jahre
16.2 Verlängerungsgebühr	44,68 €/Jahr
17. Wegegrab (bis Belegungsstopp)	
17.1 Nutzungsgebühr	893,69 €/20 Jahre
17.2 Pflege Stein/Platte	238,08 €/20 Jahre
18. Reihengrab (neue Gestaltung)	
18.1 Nutzungsgebühr	1261,26 €/20 Jahre
18.2 Pflege	1145,76 €/20 Jahre
19. Doppelgrab	
19.1 Nutzungsgebühr	1603,07 €/20 Jahre
19.2 Verlängerungsgebühr	80,15 €/Jahr
20. Dreifachgrab (keine Neuvergabe)	
20.1 Verlängerungsgebühr	115,62 €/Jahr

Gebühren für weitere Leistungen

21. Ausbettung Urne	29,76 €/Fall
22. Aufsetzen Urnengrab	64,00 €/Fall
23. Aufsetzen Einzelgrab	183,04 €/Fall
24. Aufsetzen Doppelgrab	361,60 €/Fall
25. Aufsetzen Kindergrab	93,76 €/Fall
26. Einebnung Urnen-/Kindergrab	35,73 €/Grab
27. Einebnung Wahl-/Wege-/Reihen-/4fach-Grab	71,45 €/Grab
28. Einebnung Doppel-/8fach-Grab	107,18 €/Grab
29. Entsorgung Grabmal Gemeinschaftsgrab	0,70 €/Stein
30. Entsorgung Grabmal 12fach-Urnengrab	5,53 €/Stein
31. Entsorgung Grabmal Platte	9,86 €/Platte
32. Entsorgung Grabmal Normalstein	31,25 €/Stein
33. Entsorgung Grabmal Breitstein	44,45 €/Stein
34. Entsorgung Einfass Urnen-/Kindergrab	41,03 €/Einfass
35. Entsorgung Einfass Wahl-/Wege-/Reihen-/4fach-Grab	64,45 €/Einfass
36. Entsorgung Einfass Doppel-/8fach-Grab	93,17 €/Einfass
37. Pflege bis Ablauf UG/KG	3,93 €/Jahr
38. Pflege bis Ablauf Wahl-/Wege-/Reihen-/4fach-Grab	8,51 €/Jahr
39. Pflege bis Ablauf Doppel-/8fach-Grab	23,57 €/Jahr
40. Standsicherheitskontrolle	1,66 €/Jahr
41. Grabmalgenehmigung	8,02 €/Genehmigung

Sonderleistungen

Das Entfernen von Koniferen/Bäumen auf Grabflächen, nicht aufgeführte Leistungen und Zusatzleistungen aufgrund Abweichungen von Standardmaßen erfolgen nach tatsächlichem Aufwand nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen.

a) Mitarbeiter Friedhofsverwaltung	29,76 €/Stunde
b) Fahrzeug Friedhofsverwaltung	17,90 €/Stunde
c) Versand einer Ascheurne	15,00 €/Urne